

# Altes Pulver verschießen

Seit 1998 existiert der EU – weite Konformitätsnachweis für Explosivstoffe, sie werden mit dem CE – Kennzeichen versehen, wenn das Produkt den einheitlichen in der EU geltenden harmonisierten Normen entspricht. Da sich Hersteller und Händler auf das neue Verfahren einstellen mussten, wurden vom Gesetzgeber Übergangsregelungen geschaffen :

Bis zum 31. Dezember 2002 durften Explosivstoffe auch ohne Konformitätsnachweis eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn diese vor dem 1. September 1998 zugelassen bzw. von der Pflicht der Zulassung freigestellt worden waren ( § 47 Abs. 3 SprengG ).

Alle „Altzulassungen“, die vor dem 01.09.1998 erteilt wurden, sind also zwischenzeitlich erloschen. Was geschieht aber, wenn Ihnen Ihr Händler trotzdem noch ein Produkt ohne CE – Kennzeichen anbietet ? Keine Sorge :

Mit der jüngsten Änderung des Sprengstoffgesetzes wurde eine weitere Übergangslösung eingeführt. Hiernach dürfen „die bis zum 31.12.2002 rechtmäßig in den Verkehr gebrachten Produkte noch bis zum 31.12.2005 verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden“. Damit darf Ihnen Ihr Händler noch „Restbestände“ verkaufen, die Sie auch weiterhin verwenden dürfen. Achtung : Die Einfuhr von Produkten mit „**Altzulassungen**“ aus einem Drittland ist **unzulässig !**

**! Änderung**

**Beachten Sie :** Nach dem 31.12.2005 ist dann das endgültige Aus für Pulver mit alter Zulassung. Sie werden dann illegal.

Für die gängigen Pulversorten dürfen ohnehin bereits die Baumusterprüfbescheinigungen vorliegen, so daß hier ebenfalls kein Anlaß zur Sorge besteht. Die Bundesanstalt für Materialforschung- und prüfung ist verpflichtet, Listen über erteilte Zulassungen, erfolgte Baumusterprüfungen und erteilte Identifikationsnummern zu veröffentlichen. Diese finden Sie im Internet unter [www.bam.de/service/amtI-mitteilungen/](http://www.bam.de/service/amtI-mitteilungen/).

## Tipps:

1. Erwerben Sie nur solche Treibladungs-oder Böllerpulver, die mit einem CE – Kennzeichen versehen sind.
2. Klären Sie den Status von Produkten ohne CE – Kennzeichen – ob eine „alte“ Zulassung (BAM – Prüfzeichen auf der Verpackung) vorliegt bzw. zwischenzeitlich ein Konformitätsnachweis erbracht wurde (Amtliche Mitteilungen, Internet).
3. Verbrauchen Sie Pulver alter Zulassung bis zum 31.12.2005.